



Beachten Sie bitte die Erläuterungen auf Seite 2!

Ordnungsbegriff (2)

Abmeldung ⁽¹⁾ von der

Kranken- und Pensionsversicherung Unfallversicherung

nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)

Daten des BETRIEBSFÜHRERS

Familienname, Titel (3)		Vorname		Versicherungsnummer (4)			

Daten der abzumeldenden Person (5)

Familienname, Titel (3)		Vorname		Versicherungsnummer (4)			
Letzter Tag der versicherungspflichtigen Tätigkeit/hauptberuflichen Beschäftigung (6) _____ <small>(Tag, Monat, Jahr)</small>			Grund der Abmeldung (7)				
Familienrechtliche Beziehung zum Betriebsführer (8)			Präsenzdienst/Zivildienst von - bis				

Zutreffendes bitte ankreuzen

.....
Datum

.....
Unterschrift des Betriebsführers (Meldepflichtigen)

.....
Datum

.....
Unterschrift der abzumeldenden Person

ERLÄUTERUNGEN

- (1) Es ist das jeweilige Feld für die Versicherung, für die die Abmeldung erfolgt, anzukreuzen.
- (2) Der Ordnungsbegriff ist auf der letzten Beitragsvorschreibung ersichtlich.
- (3) Die Schreibweise der Personendaten ist den Personenstandsurkunden zu entnehmen (z.B. Geburts- und Heiratsurkunde).
- (4) Es ist die von den Sozialversicherungsträgern bekannt gegebene Versicherungsnummer (VSNR – siehe e card) einzutragen. Ist diese nicht bekannt, ist nur das Geburtsdatum einzutragen.
- (5) Für jede abzumeldende Person ist ein eigenes Formular (einfach) zu verwenden.
Abzumeldende Personen können sein:
 - der Betriebsführer
 - der im Betrieb hauptberuflich beschäftigt gewesene Ehepartner/eingetragene Partner
 - die im Betrieb hauptberuflich beschäftigt gewesenen Kinder, Enkel, Wahl(Adoptiv)-, Stief- und Schwiegerkinder
 - die im übergebenen Betrieb hauptberuflich beschäftigt gewesenen Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern.
- (6) Hier ist der letzte Tag der hauptberuflichen Beschäftigung anzugeben (TAG, MONAT, JAHR).
- (7) Abmeldegründe sind z.B.:
 - Beendigung der Beschäftigung im elterlichen, groß-, wahl-, stief- und schwiegerelterlichen Betrieb.
 - Beendigung der hauptberuflichen Beschäftigung im Betrieb des Ehepartners/eingetragenen Partners.
 - Beendigung der hauptberuflichen Beschäftigung im Betrieb des Übernehmers.
 - Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft (Übergabe, Verpachtung, Verkauf, Schenkung usw.; Name und Anschrift des Betriebsnachfolgers sind anzuführen). In diesem Falle hat auch der Betriebsnachfolger eine Meldung mit dem Anmelde-/Ermittlungsformular (VS-00001) zu erstatten.
 - Bei Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes mit einem Einheitswert unter 1.500 Euro wenn der Lebensunterhalt nicht mehr überwiegend aus dem Betrieb bestritten wird.
 - Aufnahme einer Tätigkeit (selbständig oder unselbständig) in einem anderen EU bzw. EWR-Staat. Als Nachweis legen Sie bitte eine Versicherungsbestätigung (Bescheinigung A1) des ausländischen Versicherungsträgers vor.
 - Aufnahme einer unselbständigen (als Arbeiter oder Angestellter) oder selbständigen (als Gewerbetreibender) Tätigkeit.
- (8) Die familienrechtliche Beziehung (Verwandtschaftsverhältnis/Schwägerschaft) zum Betriebsführer ist anzuführen.

Meldepflicht (Frist: EIN MONAT)

Die Meldepflichtigen haben während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung (das ist jede Änderung der mit der Anmeldung bekannt gegebenen Verhältnisse bzw. Daten) innerhalb eines Monats der zuständigen Landesstelle der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen zu melden. Die Meldepflichtigen können die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten auf Bevollmächtigte übertragen. Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten sind unter deren Mitfertigung dem Versicherungsträger bekannt zu geben. Meldeformulare können bei Ihrer Landesstelle angefordert oder im Internet unter svs.at abgerufen werden.

Ferner sind für Versicherte, die nicht oder nicht rechtzeitig abgemeldet werden, die Beiträge bis zum Ende des Kalendermonates, in dem die Abmeldung erfolgt, längstens aber bis zum Ende des dritten Kalendermonates nach dem Ende der Versicherung, weiter vorzuschreiben.

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.